

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 38

Unmittelbarkeitsgrundsatz, §§ 250 ff. StPO

- I. Allgemeines:** Der Unmittelbarkeitsgrundsatz kommt insb. in den §§ 250 ff. StPO zum Ausdruck. Er besagt, dass das Gericht Beweise selbst erheben muss und nicht durch Surrogate ersetzen darf. So sind etwa Zeugen persönlich zu vernehmen und es dürfen nicht schlichtweg die Protokolle über frühere Vernehmungen verlesen und als Urkunde (§ 249 StPO) in den Prozess eingeführt werden. Insofern gilt ein **Vorrang des Personalbeweises** vor dem Urkundsbeweis. Dies schließt nicht aus, die frühere Verhörsperson über den Inhalt der Vernehmung zu vernehmen (sog. „**Zeuge vom Hörensagen**“), denn dies ist ein Personalbeweis. Die §§ 251 ff. StPO enthalten Ausnahmen von diesen Grundsätzen und regeln Möglichkeiten der Ersetzung der persönlichen Vernehmung durch Verlesung von Protokollen. Von der Verlesung der Protokolle und ihrer Verwendung als Urkundsbeweis (!) zu unterscheiden ist die nach h.M. zulässige **Verlesung zum Zwecke des Vorhalts**: Diese dient nicht als (Urkunds-)Beweis, sondern als Gedächtnisanregung; es handelt sich bei der Vernehmung des Zeugen unter Vorhalt des Protokolls vielmehr weiterhin um einen Personalbeweis, bei dem nur die Reaktion des Zeugen verwertet wird.
- II. Ausnahmen vom Vorrang des Personalbeweises:** Die §§ 251 ff. StPO regeln die Möglichkeiten der Verlesung im Wege des Urkundenbeweises.
- Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten:** § 251 StPO enthält eine abschließende Aufzählung der Fälle, in denen Protokolle der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten verlesen und als Urkundsbeweis verwendet werden dürfen. Die Vorschrift gilt **nicht** für Protokolle über frühere Vernehmungen des Beschuldigten. § 251 I StPO enthält Regelungen bzgl. der Verlesung von nicht-richterlichen und richterlichen Protokollen; in § 251 II StPO finden sich weitere Spezialregelungen hinsichtlich der Verlesung von Protokollen über richterliche Vernehmungen:
 - Nicht-richterliche und richterliche Protokolle** können gemäß § 251 I StPO verlesen werden, wenn (alternativ)
 - StA, Verteidiger und Angeklagter mit der Verlesung einverstanden sind (Nr. 1);
 - die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie die StA der Verlesung zustimmen (Nr. 2);
 - der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann (Nr. 3);
 - soweit das Protokoll oder die Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft (Nr. 4).
 - Richterliche Protokolle** können zudem gemäß § 251 II StPO verlesen werden, wenn (alternativ)
 - dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen (Nr. 1);
 - dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann (Nr. 2);
 - die StA, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind (Nr. 3).
 - Verlesung von Protokollen zur Gedächtnisunterstützung, § 253 StPO:** Wichtiger Unterschied zur oben angesprochenen Verlesung zum Zwecke des Vorhalts: Im Fall des § 253 StPO werden die verlesenen Protokolle gleichwohl als Urkundsbeweis in den Prozess eingeführt.
 - Verlesung von Aussagen des Angeklagten zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis und zur Behebung von Widersprüchen in der Aussage, § 254 StPO:** Die in § 254 StPO genannten Erklärungen des Angeklagten müssen in einem richterlichen Protokoll oder in einer Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung enthalten sein.
 - Vorführung einer Videoaufzeichnung einer Zeugenvernehmung, § 255a StPO**
 - Verlesung von Behörden- und ärztlichen Erklärungen, § 256 StPO:** Diesbzgl. wird vom Gesetzgeber eine hohe Autorität und Objektivität angenommen und somit eine besondere Beweisqualität der Urkunde vermutet. Probleme bereitet in diesem Zusammenhang v.a. § 256 I Nr. 5 StPO. Dieser betrifft Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben (insoweit gilt § 251 StPO). Nicht unproblematisch ist hier, dass bei den Strafverfolgungsbehörden – anders als bei den in § 256 I Nr. 1–4 StPO bezeichneten Institutionen – ein stärkeres Interesse an der Überführung und Bestrafung des Beschuldigten besteht. In der Literatur wird daher ein restriktives Verständnis der Norm verlangt, sodass eine Verlesung nur bei absoluten Routinevorgängen wie z.B. Durchsuchungsprotokollen in Betracht kommt. Der BGH hat hierzu auch längerfristige Observationsprotokolle gezählt und darüber hinaus entschieden, dass er, dem unbeschränkten Wortlaut des § 256 I Nr. 5 StPO entsprechend, eine Verlesung auch jenseits von Routinevorgängen für zulässig erachtet (BGH NStZ 2016, 301).
- III. Verbot der Verlesung bei Zeugnisverweigerung: § 252 StPO** stellt klar, dass die **Verlesung** von Protokollen von Zeugenaussagen **nicht** zulässig ist, wenn der Zeuge erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Über den Wortlaut hinaus nimmt die h.M. bei nicht-richterlichen Vernehmungen ein allg. **Verwertungsverbot** hinsichtlich der früheren Aussage an, sodass auch die Vernehmung der Verhörsperson untersagt ist. Dies gilt aber zum einen **nicht**, wenn der Zeugnisverweigerungsberechtigte der Verwertung der früheren Vernehmung **zustimmt** und zum anderen **nicht** bei **richterlichen** Vernehmungen. In letzterem Fall ist die Verwertung nach der Rspr. zulässig, wenn der das Zeugnis Verweigernde als Zeuge vernommen wurde, das Zeugnisverweigerungsrecht schon bei der damaligen Vernehmung bestand, der Zeuge damals ordnungsgemäß belehrt wurde und wirksam auf sein Recht verzichtet hat (str.). In diesem Fall kann der Richter über die frühere Aussage vernommen werden. Die Privilegierung richterlicher Vernehmungen rechtfertigt sich aus der aus § 251 StPO folgenden erhöhten Bedeutung der richterlichen gegenüber einer sonstigen Vernehmung, welche sich in den §§ 153 ff. StGB – auch für den Zeugen erkennbar – widerspiegelt. Das Verwertungsverbot besteht auch bei vernehmungsförmlichen Situationen, **nicht** aber bei **Spontanäußerungen**. Beachte: Stimmt der Zeuge der Verwertung seiner früheren Aussage durch Vernehmung der Verhörsperson zu, ist auch die Verlesung der früheren Aussage in der Form des **Vorhalts** zulässig. Eine Freigabeerklärung kann nach der Rspr. dabei nicht auf einzelne Vernehmungen beschränkt werden (BGH NStZ 2024, 173).
- IV. Verdeckte Ermittler:** Besondere Probleme im Hinblick auf den Unmittelbarkeitsgrundsatz ergeben sich ferner z.B. beim Einsatz von Verdeckten Ermittlern (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 21), denn hier besteht ein besonderes staatliches Geheimhaltungsinteresse. Daher kann die Behörde ihre Ermittlungspersonen nach den §§ 110b III, 96 StPO für die Hauptverhandlung sperren, mit der Folge, dass die Verdeckten Ermittler nicht aussagen können. Eine Totalsperre ist aber nicht ohne weiteres zulässig. Vielmehr gilt nach h.M. eine **Drei-Stufen-Theorie**, nach der die Behörde eine Vernehmung auch von bestimmten Bedingungen abhängig machen kann; vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 21.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 38.

Literatur/Aufsätze: Artkämper/Sotelsek, Möglichkeiten und Grenzen des § 253 StPO, JURA 2008, 579; Beulke, Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung, §§ 250 ff. StPO, JA 2008, 758; Gubitz/Bock, Die Verlesung von Vernehmungsniederschriften in der strafrechtlichen Hauptverhandlung, NJW 2008, 958; Claus, Zur Modernisierung des Strafverfahrens, NStZ 2020, 57; Jahn/Schmitt-Leonardy, Unumstößliches Unmittelbarkeitsprinzip im Strafprozess?, NJW 2022, 2721; Kloke, Zur Zulässigkeit der ergänzenden Verlesung von Vernehmungsprotokollen, die Angaben des Angeklagten enthalten, NStZ 2019, 374; Kraatz, Der Verzicht auf das Verwertungsverbot des § 252 StPO – Oder: Der Zeuge als Herr des Verfahrens?, JA 2014, 773; Kudlich, Zeig doch nicht diesen Film von mir!, JA 2020, 229; Meurer, Zeugenschutzgesetz und Unmittelbarkeitsgrundsatz, JuS 1999, 937; Meyer, Die Vernehmung der richterlichen Verhörsperson trotz § 252 StPO, StV 2015, 319; Mitsch, Videoaufzeichnung als Vernehmungssurrogat in der Hauptverhandlung, JuS 2005, 102; Mosbacher, Zur Zulässigkeit vernehmungsergänzender Verlesung, NStZ 2014, 1; Norouzi, Videovernehmung unter optisch-akustischer Abschirmung, JuS 2003, 434; Schmitt, Zum Verzicht auf das Verwertungsverbot des § 252 StPO, NStZ 2013, 213.

Rechtsprechung: BGHSt 45, 203 – Explorationsgespräch (Gestattung der Verwertung durch Zeugen); BGHSt 49, 72 – Videoband (Verwertungsverbot bei Zeugnisverweigerung); BGHSt 52, 148 – Videoband II (Abspielen zum Zwecke des Vorhalts); BGHSt 55, 138 – Mordaufrag (Verwertungsverbot bei Nötigung durch verdeckten Ermittler); BGHSt 65, 155 – Selbstleseverfahren (Verstoß gegen Bescheidigungspflicht); BGH NJW 2003, 74 – Videovernehmung (Zulässigkeit optisch-akustischer Abschirmung); BGH NJW 2012, 694 – Unmittelbarkeitsgrundsatz (Verlesung ärztlichen Attests); BGH NStZ 2016, 301 – Observationsprotokoll (Verlesung), vgl. Haefke/Rabe, famos 07/2016; BGH NJW 2019, 3736 – Unmittelbarkeitsgrundsatz (DNA-Gutachten); BGH NStZ 2013, 247 – Tonbandaufzeichnung (Unverwertbarkeit bei Zeugnisverweigerung), vgl. Eckoldt/Gölzer, famos 03/2013; BGH NStZ 2019, 106 – Verlesung von Vernehmungsprotokoll (Verstoß gegen § 250 StPO); BGH NStZ 2020, 181 – Videoaufzeichnung (nachträgl. Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts); BGH NStZ 2022, 119 – Vorhalt (Beweiserhebung durch Vorhalt von Urkunden); BGH NStZ 2024, 173 – Freigabeerklärung (Unzulässigkeit der selektiven Gestattung der Verwertung früherer Vernehmungen), vgl. Hack/Salzer, famos 04/2024; OLG Saarbrücken NJW 2008, 1396 – Spontanäußerung (Verwertbarkeit der Spontanäußerung einer Zeugin).